

## Entwurf

### Satzung

#### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle - einschließlich Aussegnungshalle.....	4
VI. Kosten für Grabkreuz und Kammerschlussplatte .....	5
VII. Abräumen von Grabstätten .....	5
VIII. Auffüllen von abgesunkenen Grabstätten .....	5
IX. Verwaltungsgebühren.....	6

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Soweit Leistungen auf Grund von Rechtsänderungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (aktuell 19 %) erhoben.

## **§ 2** **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach §13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3** **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr für die Abräumung des Grabes entsteht mit der Aufstellung des Grabmals oder im Zusammenhang mit Änderungen an den Nutzungsrechten, an der Grabstätte bzw. der Einrichtung der Einfassung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird die Abräumgebühr erstattet.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Dürkheim vom 01.01.2019 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 28.04.2026

Natalie Bauernschmitt  
Bürgermeisterin

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

1. Erdbestattungen nach §§ 13 und 13a der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 504,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 792,00 Euro
2. für Urnenbestattungen nach § 13 b) und c) der Friedhofssatzung
  - a) Urnengemeinschaftsfeld 230,00 Euro
  - b) Baumgrabstätte 1.100,00 Euro

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrecht nach §§ 14 – 14d) an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. a) Verleihung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 1.140,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 2.280,00 Euro
  - cc) eine Urnenwahlgrabstätte 468,00 Euro
  - dd) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern 936,00 Euro
  - ee) eine Urnenmauernische mit vier Kammern 1.872,00 Euro
  - ff) eine Rasenwahlgrabstätte inkl. Grabstein und Pflege 4.880,00 Euro
  - gg) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern 1.900,00 Euro
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1 a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 46,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 91,00 Euro
  - cc) eine Urnenwahlgrabstätte 23,00 Euro
  - dd) eine Urnenmauernische mit zwei Kammern 47,00 Euro
  - ee) eine Urnenmauernische mit vier Kammern 94,00 Euro
  - ff) eine Rasenwahlgrabstätte inkl. Grabstein und Pflege 180,00 Euro
  - gg) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern 95,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ § 13 – 13c der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	275,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	824,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	198,00 Euro
2. Wahlgrabstätten (§ § 14 – 14e der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle (einfach tief)	824,00 Euro
b) Einzelgrabstätte (vertieft)	1.162,00 Euro
c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung	198,00 Euro
d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer	138,00 Euro

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) einfach tief	936,00 Euro
b) bei Wahlgrabstätten mit vertiefter Beisetzung erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) um 20 %	
2. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten	
a) für das Ausgraben von Aschen	198,00 Euro
b) für das Umbetten von Aschen aus der Mauer	100,00 Euro
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.	
4. Tieferbettungen anlässlich einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte	348,00 Euro

#### V. Benutzung der Leichenhalle - einschließlich Aussegnungshalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle	
a) bis zu vier Tagen	156,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
2. Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Trauerfeier	
a) in der Aussegnungshalle	180,00 Euro
b) in der Leichenhalle	24,00 Euro
3. Für die Aufbewahrung einer Urne	36,00 Euro
4. Hilfskraft je Stunde	49,00 Euro

#### VI. Kosten für Grabkreuz und Kammerschlussplatte

1. Beschriftung und Aufstellen eines Grabkreuzes	48,00 Euro
2. Ausgabe einer zweiten (weiteren) Kammerschlussplatte	286,00 Euro

## VII. Abräumen von Grabstätten

1. Abräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
  - a) Abräumen der Einfassung
    - 1m Grab 180,00 EUR
    - 2m Grab 240,00 EUR
    - Urnenwahlgrab 120,00 EUR
  - b) Entfernung des Grabsteines oder der Grabplatte
    - 1m Grab 367,00 EUR
    - 2m Grab 487,00 EUR
    - Urnenwahlgrab 264,00 EUR
  - c) Deponierung des Grabsteines oder der Grabplatte im Baubetriebshof 230,00 EUR
  - d) Auffüllen mit Mutterboden, Ansaat von Rasen 162,00 EUR
  
2. Unterhaltungskosten bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 6 Friedhofssatzung
  - alle Grabarten außer Rasenwahlgrab, Baumgrabstätte und Grabstätte in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern
    - a) Einmalkosten zur Herstellung der Grabstätte 162,00 EUR
    - b) jährliche Pflegekosten
      - 1m Grab 257,00 EUR
      - 2m Grab 282,00 EUR
      - Urnenwahlgrab 230,00 EUR

## VIII. Auffüllen von abgesunkenen Grabstätten

Auffüllen der Grabstätte mit Mutterboden 62,00 EUR

## IX. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Prüfung der Anzeige zum Errichten und Ändern von Grabmalen, für die Errichtung bzw. Veränderung einer Einfassung nach § 21 Friedhofssatzung
  - a) für Urnen- und Erdgräber 54,00 Euro
  - b) für Schriftplatten (Urnenmauer) 36,00 Euro
  
2. Im Übrigen gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung.

## Informationen zu § 2 UStG:

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I S. 1834) wurden durch Einfügung des § 2b UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. In diesem Kontext hat sich auch eine Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ergeben.

Vor dem Hintergrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die jeweilige Besteuerung der jPöR bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden ab dem 01.01.2027 alle juristischen Personen nach § 2 UStG (Unternehmer) beurteilt. Im Rahmen der Besteuerung ist die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG möglich. Sofern hiervon Gebrauch gemacht werden kann, sind die Umsätze steuerfrei und es sind keine weiteren Voraussetzungen an die Preisgestaltung geknüpft.

Sofern die jPöR als Regelunternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG einzustufen ist, müssen die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem sog. BMF-Schreiben vom 23.11.2020 (Az. III C 2 - S 7107/19/10004 :008 BStBl 2020 I S. 1335) „Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen“ zu beachten. Der Inhalt dieses Schreibens ist nachfolgend auszugsweise dargestellt.

Erbringen jPöR im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor. Werden Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet, so dass zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen würde (siehe hierzu auch das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 – BStBl. 2016 I S. 1451, Randziffern 8 und 22). Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Zwei Leistungen sind dann gleichartig und stehen deshalb in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

### 1. Grabnutzungsberechtigungen/Liegerecht/Recht zur Beisetzung

Die Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne sowie zur Leichentuchbestattung, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können (regelmäßig z. B. bei Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten), ist bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt.

Wird hingegen **keine** räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen, kommt eine Steuerfreiheit dieser Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG bei privaten Anbietern nicht in Betracht.

Derartige Leistungen werden von jPöR unternehmerisch ausgeführt und unterliegen der Umsatzbesteuerung, wenn sie auch von Privaten erbracht werden können und die **Wettbewerbsgrenze** nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Insbesondere folgende mit der Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, von Liegerechten bzw. dem Recht zur Beisetzung einhergehende Leistungen sind unselbstständige Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE, die das Schicksal der Hauptleistung teilen:

- Bestattungsleistungen, z. B. das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, das Auskleiden des Grabes mit Matten, das Absenken des Sargs oder der Leiche bei Leichentuchbestattung, die Entsorgung von Kränzen und Blumen,
- die Pflege und Instandhaltung von Friedhofsanlagen (z. B. Wege, Hecken, Grünanlagen), die dem Friedhofsträger vorbehalten sind und für die häufig eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird,
- die Grabpflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen/Gräberfeldern) sicherzustellen,
- Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen,
- die Erstellung der Graburkunde,
- der Leichentransport innerhalb des Friedhofs,
- Gebühren für die Befreiung von bestimmten Verpflichtungen in Ausnahmefällen.

Ob in der jeweiligen Friedhofssatzung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist für eine steuerliche Beurteilung nicht erheblich.

Dies gilt auch für solche Leistungen in Zusammenhang mit einer Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung bei einer weiteren Beisetzung in eine bestehende Grabparzelle. Sollte dabei keine Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung vereinbart werden, ist nicht von unselbstständigen Nebenleistungen auszugehen, sondern sind die Leistungen nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen.

Insbesondere folgende Leistungen sind als eigenständige Leistungen zu beurteilen:

- die Grabpflegeleistungen an individuellen, räumlich abgegrenzten Grabstätten,
- das Aufstellen von Grabsteinen und das Setzen der Grabeinfassung.

## **2. Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen sowie Benutzung von Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen**

Werden Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen aufbewahrt und werden Räumlichkeiten insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Nutzung überlassen, handelt es sich hierbei jeweils grundsätzlich um eigenständige Leistungen.

Insbesondere folgende mit der Überlassung der o.g. Räumlichkeiten sowie von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen einhergehende Leistungen sind, sofern sie als Gebühr erhoben werden, unselbstständige Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE, die das Schicksal der Hauptleistung teilen:

- die Reinigung der Räumlichkeiten,

- die Beleuchtung sowie Heizung,
- die Bereitstellung von Tonanlagen bzw. Orgel,
- die Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen zur würdevollen Aufbahrung des Leichnams wie Kerzenständer samt Kerzen, Kreuze, Kruzifixe und Weihwasserbehälter,
- die hygienische Totenversorgung durch die dafür zuständige Person sowie
- die Entsorgung von Kränzen und Blumen.

Ob in der jeweiligen Friedhofssatzung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist für eine steuerliche Beurteilung nicht erheblich.

### **2.1. Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräume**

Die Überlassung von Räumlichkeiten wie Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen nebst Einrichtungsgegenständen insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern stellt bei privaten Wirtschaftsteilnehmern in der Regel eine umsatzsteuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG dar, bei der eine Option zur Steuerpflicht wegen der nichtunternehmerischen Zweckbestimmung faktisch ausgeschlossen ist (§ 9 UStG). Werden vergleichbare Leistungen durch jPöR erbracht, werden die jPöR insoweit unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Werden über die Nutzungsüberlassung hinausgehende Leistungen erbracht, die für eine dann einheitliche Leistung prägend sind, ist die Überlassung der Räumlichkeiten umsatzsteuerpflichtig.

### **2.2. Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen**

Die Überlassung von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen kann auch eine nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfreie Leistung sein, für die wegen der nichtunternehmerischen Zweckbestimmung keine Option möglich ist (§ 9 UStG). JPöR werden insoweit mit der Erbringung dieser Leistungen unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Werden über die Nutzungsüberlassung hinausgehende Leistungen erbracht, die für eine dann einheitliche Leistung prägend sind, ist die Überlassung umsatzsteuerpflichtig.

### **3. Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen von Gräbern, Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts)**

Bei (Bestattungs-)Leistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen) handelt es sich regelmäßig um selbständige Leistungen. Mit derartigen Leistungen treten jPöR nicht in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern, wenn diese Leistungen durch die für den Friedhof, auf dem sich die Grabstätte befindet, geltende Friedhofssatzung der den Friedhof betreibenden jPöR vorbehalten ist. Können die Leistungen nach der Friedhofssatzung auch durch private Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden, wird die jPöR mit der Erbringung dieser Leistungen unternehmerisch tätig, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird.

Der Betrieb eines Leichenhauses ist in der Regel jedoch auch durch private Anbieter möglich. Bei der Überlassung eines Leichenhauses sind Wettbewerbsverzerrungen allerdings zu verneinen, da hier nach dem Gedanken des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen privater Anbieter ohne Recht auf Verzicht nach § 9 UStG (Option) der Befreiung gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG unterliegen würden. Eine Option nach § 9 UStG ist auch hier nicht möglich, weil der Betreiber des Leichenhauses aufgrund der Verwendung für umsatzsteuerfreie Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Leistungen der Kommune an insbesondere die Personen, die nach den Bestattungsgesetzen der Länder verpflichtet sind, erfolgen stets für den nichtunternehmerischen Bereich. Daher ist auch hier faktisch kein Verzicht auf die Steuerbefreiung möglich.